

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Betriebsgelände Fäkalienentsorgung Lehmann"
Gemeinde Heideseesee, OT Dannenreich

- Stand 25.03.2014-



Gemeinde Heideseesee

Inhaltsverzeichnis

I städtebauliche Begründung

1	PLANAUFSTELLUNG, ÖRTLICHE LAGE, PLANUNGSZIEL	3
1.1	Planaufstellung	3
1.2	Ziel und Erfordernis der Planung	3
1.3	Örtliche Lage des Geltungsbereiches	4
2	VORHABENBESCHREIBUNG	4
2.1	Bauvorbereitung	4
2.2	Errichtung von Gebäuden	4
2.3	Außenanlagen	5
2.4	Erschließung	6
3	BEGRÜNDUNG DER PLANFESTSETZUNGEN	8
3.1	Zeichnerische Festsetzungen	8
3.2	Textliche Festsetzungen	8
4	MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH	9
5	FLÄCHENGLIEDERUNG GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN	9
6	BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES	10
7	SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE BELANGE	10
7.1	Niederschlagsentwässerung und Schutz des Grundwassers	10
7.2	kein Altlastenverdacht, Kampfmittelfreiheit, keine Rohstofflagerstätte, kein Bodendenkmal	10

II Umweltbericht

Anhang: KÖTTER: BerichtNr.411322-01.01 (Schalltechnische Beurteilung)

1 PLANAUFSTELLUNG, ÖRTLICHE LAGE, PLANUNGSZIEL

1.1 Planaufstellung

Auf Grund der §§ 1 Abs.3 und 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeindevertretung Heidesee die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Betriebsgelände Fäkalienentsorgung Lehmann" beschlossen. Der zugrundeliegende Vorhaben- und Erschließungsplan wurde von der Gemeindevertretung gebilligt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee hat die zum Vorhaben- und Erschließungsplan eingegangenen Anregungen in die Abwägung eingestellt sowie den vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und zur Offenlegung bestimmt. Die Offenlegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) erfolgte in der Zeit März/April 2012, die Beteiligung der TÖB mit Schreiben vom 12.03.2012.

1.2 Ziel und Erfordernis der Planung

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Sondergebietes zur Errichtung des neuen Betriebshofes der Firma Fäkalienentsorgung Lehmann im Ortsteil Dannenreich.

Die Vorhabenträgerin ist seit dem 01.01.2012 Inhaberin des „Fäkalienentsorgungsunternehmens Lehmann“ mit Sitz in 15712 Königs Wusterhausen OT Kablow Mühlenweg 5. Das Unternehmen selbst besteht seit 20 Jahren. Zu den Kunden gehören u.a. der MAWV, der WAS, der Flughafen Berlin – Schönefeld und die Berliner Wasserbetriebe.

Unternehmensgegenstand ist die Abfuhr und Entsorgung von Fäkalien und Schlamm mit mobiler Technik. Zum derzeitigen Fuhrpark gehören 5 Entsorgungsfahrzeuge und 2 Hänger, die von 5 Kraftfahrern betätigt werden. Zum Unternehmen gehört weiterhin noch eine Bürokraft.

Um dem hohen Arbeitsaufkommen gerecht zu werden, macht sich die Erweiterung des Unternehmens sowie eine Verbesserung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge durch die Schaffung von Unterstellmöglichkeiten erforderlich. Gleichzeitig fehlen Büro- und Sozialräume für die Mitarbeiter.

Der jetzige Standort ist für dieses Vorhaben nicht ausbaufähig und somit ungeeignet!

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt das komplette Unternehmen in die Gemeinde Heidesee OT Dannenreich zu verlagern und die dafür erforderlichen Baulichkeiten auf ihrem Grundstück der Flur 1, Flurstücke 329 (tw.) und 331 (tw.) zu errichten. Gleichzeitig wird sie ihren Hauptwohnsitz ebenfalls nach Dannenreich in den Hasenweg 5 verlegen. Damit befindet sich Wohnort und Firmensitz in unmittelbarer Nähe.

Ziel ist es auf dem derzeit als Pferdekoppel genutzten Gelände ein Gebäudekomplex zu schaffen, in dem 5 moderne Entsorgungsfahrzeuge incl. Hänger untergestellt werden können. Des Weiteren ist eine überdachte Lagerfläche und ein Büro- und Sozialtrakt für 5 männliche und 2 weibliche Arbeitskräfte darin zu integrieren.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt am Ortsrand von Dannenreich und ist dem Außenbereich zugeordnet. Zur Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Dem Planvorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

1.3 Örtliche Lage des Geltungsbereiches

Die zu bebauende Grundstücke befinden sich in 15754 Heideseesee OT Dannenreich und umfassen folgende Flurstücke:

Flur 1 Flurstück 329	(teilweise)	4.021 m ²	
Flur 1 Flurstück 331	(teilweise)	53 m ²	
Flur 1 Flurstück 8	(teilweise)	109 m ²	(Graben neben der Kablower Straße)
Flur 1 Flurstück 122	(teilweise)	328 m ²	(Kablower Straße)
Gesamtfläche		4.511 m ²	

Der Geltungsbereich des Planes wird begrenzt:

im Norden: Flurstück 329 (tw.), Flurstück 331(tw.) (Pferdekoppel) und Flurstück 8 (tw., Graben)
im Osten: Kablower Straße (K6153)
im Süden: Hasenweg
im Westen: Flurstück 327 (Pferdekoppel)

Die auf dem Flurstück 329 befindliche Scheune ist baufällig und wird im Zuge der Baumaßnahme abgerissen. Die Zufahrt zum neuen Betriebshof erfolgt über die Kablower Straße (K6153) und nicht über den unbefestigten Hasenweg.

2 VORHABENBESCHREIBUNG

2.1 Bauvorbereitung

- Abbruch Scheune 8 x 5m, eingeschossig
- Baumfällungen: 2 Birken, 2 Eichen, 1 Pappel
- Abtrag Mutterboden für Gebäude und Hoffläche

2.2. Errichtung von Gebäuden

- Gebäude für Fahrzeughalle, Büro- und Sozialräume/Lager
Länge: 50,63 m
Breite: 20,40 m bzw. 20,57 m
- Gebäude für Baustelleneinrichtung
Länge: 11,00 m
Breite: 3,00 m
Sammelgrube 5 m³
- Hofbefestigung

1. BA Fahrzeughalle mit 5 Stellplätzen - unbeheizt

Hallenbreite: 20,00 m (Rastermaße)
Hallenlänge: 40,00 m (Rastermaße)
Traufhöhe: 41,30 m DHHN 92
Firsthöhe: 43,20 m DHHN 92
Fundamente: Streifenfundamente nach Statik; OK 36,05 m (DHHN92)
Hallenfußboden: Schotter Trag- und Deckschicht 0/32; OKFF 36,05 m

Begründung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Betriebsgelände Fäkalienentsorgung Lehmann"
Gemeinde Heidese, OT Dannenreich

Dachneigung:	10 %
Tragkonstruktion:	Stahlgerüst feuerverzinkt nach Statik
Verkleidung Dach:	Iso- Sandwichpanelee 30mm, Trapezblechprofil, RAL 8011
Verkleidung Wände:	1 Giebelwand und 1 Längswand – Trapezprofile einschalig, ungedämmt RAL 8011
Dachentwässerung:	Rinne und Fallrohre aus Titanzink
Brandwand zum Bürotrakt:	Porenbeton, 365mm, beidseitig Putz, F 90
Einfahrten:	offen; für Einbau von Rolltore vorbereitet

1. BA Baustelleneinrichtung/Lager – Containerlösung

Breite:	3,00 m	Traufhöhe:	38,30 m DHHN 92
Länge:	11,00 m	Firsthöhe:	38,70 m DHHN 92
Fundamente:	Streifenfundamente nach Statik; OK 36,60 m		
Tragkonstruktion:	Stahlrahmenkonstruktion verzinkt		
Außenwände:	ISO – Sandwichpanelee, glatt 60 mm außen Gipskartonverkleidung innen F 30		
Innenwände:	Gipskartonwände		
Fußboden:	Stahlprofile, gedämmte Fußbodenelemente; OKFF 35,80 m		
Decke:	Gipskarton mit Dämmung F 30		
Dach:	ISO – Sandwichpanelee, gewellt, nicht brennbar		
Fenster:	Isolierverglaste Kunststofffenster $u = 1.1$		
Türen:	gedämmte Holztür		
Innentüren:	einfache Holztüren		
Entwässerung:	Rinnen und Fallrohre aus Titanzink		

2. BA Büro- und Sozialtrakt/Lager – beheizt

Breite:	20,57 m	Traufhöhe:	41,30 m DHHN 92
Länge:	10,33 m	Firsthöhe:	43,20 m DHHN 92
Fundamente:	Streifenfundamente nach Statik (OK 36,05 m)		
Fußboden:	Unterbeton, Dämmung, Zementestrich (OK FF 36,20 m)		
Außenwände:	Porenbeton, 365mm, beidseitig Putz, F 90		
Innenwände:	Porenbeton, 240 bzw. 115mm, beidseitig Putz, F 90		
Decke:	Stahlbetondecke nach Statik F 90		
Dach:	Holztragwerk mit Dämmung und Gipskartonverkleidung nach innen F 30 Trapezblechprofile, antitrop/beschichtet RAL 8011, nicht brennbar		

Seite 5

Dachentwässerung:	Rinne und Fallrohre aus Titanzink
Fenster:	Isolierverglaste Kunststofffenster $U_g = 1,1$
Außentüren:	Kunststoff
Innentüren:	Landhaustüren Holz

2.3 Außenanlagen

Verkehrsfläche:	Zufahrt, Hof – und Garagenfläche sowie Parkflächen = Schotter 0/32, Dicke = 45cm, 2,5% Gefälle
Einfriedung:	Maschendrahtzaun Höhe 1,20 m, 1 Stahltor, 1 Tür
Gehweg:	Betonverbundpflaster, Breite 1,5 m

2.4 Erschließung

Zufahrt

Die Zufahrt erfolgt über die Kablower Straße (K 6153) mit einer Breite von 10 m. Die Zusage des Landkreises Dahme - Spreewald zur Neuschaffung der Zufahrt liegt vor. Die Überfahung über das Grundstück Flur 1 Flurstück 8 (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) ist grundbuchrechtlich bei der Gemeinde Heidesee als Eigentümer gesichert.

Elektroversorgung

Nördlich des Hasenweges mittig vor dem Flurstück 329 ist bereits ein Hausanschlusskasten vorhanden an dem die Baustromverteilung sowie der neue Gebäudekomplex angeschlossen werden kann.

Gas

Eine Gasleitung befindet sich am südlichen Rand des Hasenweges. Hier ist der Hausanschluss über den Betreiber zu realisieren.

Wasser

Eine Wasserleitung befindet sich am südlichen Rand des Hasenweges. Hier ist der Hausanschluss über den Betreiber zu realisieren.

Telefon

Eine Telefonleitung befindet sich am nördlichen Rand des Hasenweges. Hier ist der Hausanschluss über den Betreiber zu realisieren. Vor der geplanten Zufahrt zur Kablower Straße befindet sich ein Verteilerkasten der Telekom. Dieser ist zu verlegen.

Abwasser

Ein öffentliches Abwassernetz ist nicht vorhanden. Die Abwasserentsorgung wird somit dezentral über eine neu einzubauende Sammelgrube (Kunststoff ca. 5 m³) realisiert. Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über den zuständigen Abwasserzweckverband sichergestellt.

Sammelgrube:

Doppelwandiger Kunststoffbehälter	
Durchmesser:	1,50 m
Länge:	3,00 m
Fassungsvermögen:	ca. 5 m ³

Regenwasser

Das anfallende Regenwasser des Gebäudekomplexes wird frei auslaufend über Mulden versickert.

Die Versickerung des Regenwassers auf der Hoffläche erfolgt über die ungebundene Schotter - Trag- und Deckschicht sowie über eine nördlich angeordnete Entwässerungsmulde. Das Quergefälle beträgt 2,5%.

Die Entwässerung der Dachfläche zur Hofseite (Nordseite) wird über die Fallrohre, eine vor der Halle verlegte Entwässerungsrinne und weiter in Mulden versickert, die sich beidseitig am Hallengiebel befinden.

Die Dachflächenentwässerung zur Straße hin (Südseite) erfolgt direkt über die Fallrohre in eine 2,0 m breite Entwässerungsmulde. Der Nachweis der Muldenversickerung liegt vor.

2.5 Betriebsbeschreibung

Personal/Technik

Anzahl Fahrzeuge: 5 LKW mit Anhänger (Lastzug 18,71 m, Wenderadius 10,30 m)
Anzahl Personen: 5 männliche Arbeitskräfte
2 weibliche Arbeitskräfte

Arbeitszeit

1 weibliche Arbeitskraft 7⁰⁰ - 16⁰⁰ Mo - Fr
1 weibliche Arbeitskraft 7⁰⁰ - 12⁰⁰ Mo - Fr
5 männliche Arbeitskräfte 7⁰⁰ - 17⁰⁰ Mo - Fr

davon auf dem Betriebsgelände 7⁰⁰ - 8⁰⁰ und 16⁰⁰ - 17⁰⁰ Mo – Fr

Technik

Standzeiten der Fahrzeuge in Garage: 17⁰⁰ - 7⁰⁰ Mo – Fr
ganztägig Sa-, So- und Feiertage

Vorrüstzeit auf dem Betriebsgelände: 7⁰⁰ - 8⁰⁰ Mo - Fr

Nachrüstzeit auf dem Betriebsgelände: 16⁰⁰ - 17⁰⁰ Mo - Fr

Lagerhaltung

Es werden alle für den Betrieb des Unternehmens notwendigen Verbrauchs- und Hilfsmittel wie z.B. Schläuche, Kopplungsstück, Werkzeuge, Kleinreparaturteile, Kleinmaschinen, Reinigungsgeräte, Pflegemittel gelagert. Im Obergeschoß des Bürotraktes werden die Unterlagen des Unternehmens aufbewahrt.
Nicht gelagert werden Kraftstoffe.

Wartungsarbeiten an den Fahrzeugen

Die fahrzeugspezifische Wartung und Pflege umfasst die erforderlichen Routinearbeiten nach Ein- und Ausfahrt sowie der Ingangsetzung und Abschaltung der Fahrzeuge.

Dazu gehören:

- Grobreinigung des Fahrzeuges
- Reinigung der Innenräume und der Ausstattung, Fensterreinigung
- Prüfung auf Beschädigung an Fahrzeug sowie des Zustandes von Dichtungen, Befestigungen und Beleuchtung
- Durchführung von Kleinreparaturen
- Batteriepflege und Lagerung
- Entleeren bzw. Befüllen der Wasser- und Kühlsysteme

Nicht inbegriffen sind turnusmäßige Teil- und Hauptinstandsetzungen an den Fahrzeugen insbesondere an den Motoren, Anstrich- und Lackierarbeiten sowie der sonstige Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen. Instandsetzungen und Reparaturen an den Fahrzeugen, insbesondere an den Motoren sowie die Grundreinigung der Fahrzeuge sind in einer dafür ausgerüsteten Fachwerkstatt bzw. Waschanlage auszuführen.

3. BEGRÜNDUNG DER PLANFESTSETZUNGEN

3.1 Zeichnerische Festsetzungen

Die Baufläche im Bebauungsplan wird als Sondergebiet mit Zweckbindung „Betriebshof eines Entsorgungsunternehmens“ festgesetzt. Die Fläche für das Sondergebiet hat einen Flächeninhalt von ca. 2.900 m².

Die durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb der Gebäude errichtet werden dürfen, sind 1.070 m² groß (davon GF der Fahrzeughalle ca. 1.068 m²). Hinweis: Durch die zeichnerischen Festsetzungen wird die aus der GRZ-Festsetzung (siehe 3.2) resultierende Grundfläche eingeschränkt. Maßgebend für die Anordnung der baulichen Hauptanlagen sind die zeichnerische Festsetzungen.

Im weiteren sind zeichnerisch festgesetzt:

- Das Sondergebiet im Norden, Westen und Süden umfassende Grünflächen (ca. 1.160 m²), die flächig zu bepflanzen sind und gleichzeitig der Versickerung von Niederschlagswasser dienen.
- Eine Versorgungsfläche im Zufahrtsbereich zur räumlichen Einordnung der Abwassersammelgrube sowie der Einrichtungen zur Medienschließung des Grundstücks
- Die Verkehrsfläche des Straßenraumes der Kablower Straße vor dem Baugrundstück zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung.
- Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Vorhabenträgerin zur Gewährleistung der Grundstückszufahrt über das gemeindliche Flurstück 8.
- Eine ca. 88 m² große Pkw-Abstellfläche (Mitarbeiterparkplatz)
- Die Standorte von 9 anzupflanzenden Laubbäumen und die zu erhaltenden Großbäume.

3.2 Textliche Festsetzungen

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird festgesetzt auf 0,6 und entspricht damit dem für Mischgebiete zulässigen Höchstmaß. Daraus ergibt sich rechnerisch eine mit Gebäuden überbaubare Fläche von 2.900 m² x GRZ 0,6 = 1.740 m², die jedoch durch die zeichnerische Festsetzung der Baugrenzen auf 1.070 m² Grundfläche für die Hauptgebäude eingeschränkt wird.

Die Nebenanlagen (insbesondere die Bewegungsfläche vor der Kfz.-Halle) dürfen im Baugebiet auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen angeordnet werden. Unter Anwendung des § 19 Abs.4 BauNVO dürfen die Nebenanlagen außerhalb der Baufenster eine Gesamtfläche von (2.900 m² x GRZ 0,6 x 150%) – Fläche der Baufenster 1.040 m² = 1.570 m² in Anspruch nehmen.

Eine Geschosflächenzahl wird nicht festgesetzt, da die bauliche Hauptanlage aus Hallenbereichen bestehen wird. Dafür wird im Plan eine Baumassenzahl (BMZ) mit BMZ 3 verankert. Mit dieser Festsetzung wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Baumasse von bis zu 8.700 m³ zugelassen (2.900 m² x BMZ 3 = 8.700 m³). Unter Verweis auf den geplanten Verwaltungstrakt wird außerdem die Geschoszahl auf 2 Vollgeschosse beschränkt.

Die weiteren Festsetzungen des Planes dienen der Gefahrenabwehr (Löschwasserbereitstellung), dem Umweltschutz, dem Eingriffsausgleich und der Einbindung des Bauvorhabens in das Ortsbild.

4 MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Zum Ausgleich der durch den Plan zulässigen Bodenneuversiegelung sind der Abbruch der auf dem Grundstück bestehenden Scheune sowie zwei bereits durchgeführte und von der unteren Naturschutzbehörde als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen anerkannte Abbruchmaßnahmen in Dannenreich zugeordnet worden. Dem Eingriffsausgleich dienen auch die in der Planzeichnung festgesetzten flächigen Gehölzpflanzungen und die Anpflanzung von Laubbäumen sowie die auf den Flurstücken 328, 330 und 331 der Flur 1 Dannenreich von der Vorhabenträgerin vertraglich gebundenen Gehölzanpflanzungen auf einer Gesamtfläche von 2.400 m² (Hecken und Waldränder). Die Maßnahmen sind im Umweltbericht erläutert.

Die gutachterliche Ermittlung des Ausgleichsbedarfes erfolgte im Umweltbericht als selbständigem Bestandteil der Planbegründung, auf die hier verwiesen wird. Die Anregungen des Umweltberichtes werden in den B-Plan aufgenommen.

5 FLÄCHENGLIEDERUNG GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

NUTZUNGSART	Festsetzung im B-Plan [m ²]
sonstiges Sondergebiet „Betriebshof“	2.900
öffentliche Verkehrsflächen	328
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	94
Versorgungsfläche	29
Grünflächen	1.160
SUMME (Geltungsbereichsfläche des B-Planes)	4.511

Überlagernde Nutzungen	Festsetzung im B-Plan [m ²]
(Gebäude-) Grundflächen:	
räumlich überbaubare Fläche (2 Baufenster)	1.070
mit baulichen Anlagen einschl. Nebenanlagen nutzbare Fläche (2.900 m ² x GRZ 0,6 x 1,5 – 1.070 m ² =)	1.540
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	18
Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen	750
Standorte zum Anpflanzen von Bäumen	9

6 BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES

Durch den Betrieb des geplanten Betriebshofes können Schallimmissionen hervorgerufen werden, die die Wohnruhe in den benachbarten Wohnbereichen beeinträchtigen könnten. Zur Beurteilung der immissionsrelevanten Belange der Planung wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (Bericht Nr.411322-01.01 der KÖTTER Beratende Ingenieure Berlin GmbH vom 10.07.2012).

Im Ergebnis der akustischen Untersuchung war festzustellen, dass bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Fahrzeughalle und den im Durchführungsvertrag zu vereinbarenden Vorsorgemaßnahmen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, Punkt 6.1d deutlich unterschritten werden. Die zu vereinbarenden Maßnahmen sind:

- Die Motoren der Fahrzeuge sind möglichst abzustellen.
- Falls versorgungstechnische Anlage installiert werden, dürfen diese einen Gesamtschalleistungspegel von $L_{WA} \leq 80$ dB(A) nicht überschreiten.

Das Gutachten wird der Begründung als selbständiger Bestandteil beigelegt.

7 SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

7.1 Niederschlagsentwässerung und Schutz des Grundwassers

Niederschlagswasser von Dach- und Betonflächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG auf dem Grundstück zu versickern. Der Bau und Betrieb des Regenentwässerungssystems hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138) zu erfolgen. Einem Genehmigungsantrag ist ein entsprechender Versickerungsnachweis beizulegen.

Nach § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.

Nach § 56 BbgWG sind Erdaufschlüsse (Brunnen / Wärmepumpen) anzeigepflichtig.

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist im Plangebiet nicht zulässig.

7.2 kein Altlastenverdacht, Kampfmittelfreiheit, keine Rohstofflagerstätte, kein Bodendenkmal

Im Geltungsbereich des Bauleitplanes befinden sich nach dem derzeitigen Erfassungsstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten gemäß § 2 Abs.5 und 6 BBodSchG.

Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln sind nicht bekannt. Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 11 Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Der Finder ist verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Im Bereich des Bebauungsplanes werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.